

Volls- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 ½ fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Redaktion des Volls- und Anzeigebblattes zu adressiren. Expedition bei Kaufmann G. F. Glock.

Nr. 11.

Donnerstag d. 7. Februar

1850.

Wahlangelegenheit.

An die Wahlmänner.

(Schluß.)

Die Minister konnten auf die Annahme eines solchen Entwurfes durch eine Versammlung, welche wirklich vom Volke gewählt und somit der wahre Ausdruck seines allgemeinen Willens war, in der That selbst nicht hoffen. Daß sie nicht darauf gehofft haben, haben sie nicht allein durch die Auflösung der Versammlung vor jeder Verathung ihres Gesetzesentwurfes, sondern noch entschiedener dadurch bewiesen, daß sie sich vorbehalten haben, die alten Landstände wieder in's Leben zu rufen, wenn sie mit dieser und der nächsten Landesversammlung nicht übereinkommen sollten. Sie haben nämlich behauptet, die Kammer der Standesherrn und die alte Kammer der Abgeordneten seyen noch nicht abgeschafft; „die erste Kammer“ — wagte der Departementschef v. Wächter-Spittler zu sagen — „bestehe wie früher noch.“ Wer erinnert sich nicht, mit welcher Entrüstung die ganze Landesversammlung sich gegen diese Behauptung erhob, die das Gespenst der geseßlich beseitigten alten Landstände aus seinem Grabe heraufbeschwor und dem Lande die Drohung mit dem Verluste seiner größten und wichtigsten Erziehungskraft, auf welcher der Bestand und die Durchführung aller anderen beruht, an den Kopf warf! Nunsonst bewies die von der Landesversammlung damit beauftragte staatsrechtliche Kommission aus dem Gesetze vom 1. Juli vorigen Jahres und aus den

ständischen Verhandlungen über seine Verabschiedung auf's klarste und bündigste, daß durch jenes Gesetz die seitherigen Landstände auf's Unzweideutigste abgeschafft seyen und daß an deren Stelle die Landesversammlung auf so lange gesetzt worden sey, bis die neue Verfassung verabschiedet seyn werde, wie denn das Gesetz vom 1. Juli v. J. ausdrücklich sage: „Diese Versammlung tritt in das Rechtsverhältniß der bisherigen Ständerversammlung ein.“

Die Minister wichen nur so weit von ihrer ersten Behauptung zurück, daß sie zugaben, die Bestandtheile, welche auf Ständeborrecchten beruht haben, können nicht wieder in die Ständerversammlung berufen werden; dagegen beharrten sie insoweit auf ihrem Anspruche, als sie behaupteten, die Regierung sey berechtigt, die alten Landstände, mit Auscheidung der Bevorrechteten wieder zu berufen, wenn sie auch nach einer zweiten Wahl mit der Landesversammlung nicht übereingekommen sey. Sie wichen auch den ihnen entgegengehaltenen allgemeinen handgreiflichen, schlagenden Gründen nicht, und die Landesversammlung beschloß mit allen Stimmen gegen die sechs der Abgeordneten Wendel, Kapff, Kuhn, G. Pfizer, v. Nüpplin, Walser, der Regierung zu erklären:

- „1) die durch die Verfassung von 1819 festgesetzte „Landesvertretung sey nach den angeführten „Gesetzbestimmungen für immer aufgehoben;
- „2) die nach dem Gesetze vom 1. Juli gewählte, beziehungsweise im Falle der Auflösung nach

„demselben Gesetze zu erneuernde Landesver-
 „sammlung sey die einzige Vertretung
 „des Landes, bis durch Verabschiedung
 „zwischen der Regierung des Landes und der
 „Landesversammlung eine neue Landesver-
 „tretung zu Stande gekommen seyn
 „werde;

- „3) ein Ministerium, welches unternehmen sollte,
 „gegen die klaren Bestimmungen der Grund-
 „rechte und des, einen Theil des württembergi-
 „schen Verfassungsrechtes bildenden Gesetzes vom
 „1. Juli zu handeln, würde eines offen-
 „baren Verfassungs- und Gesetzes-
 „bruches sich schuldig machen.“

Doch nicht genug an all' Dem! Die Minister er-
 klärten auch mit dürren Worten, daß die Staatsregie-
 rung sich an die Reichsverfassung nicht mehr für ge-
 bunden erachte — an diese Verfassung, welche der Kö-
 nig unter'm 25. April v. J., auf das Andringen
 der Kammer der Abgeordneten und des Volkes, unter
 dem allgemeinen Jubel in einer feierlichen Urkunde
 unbedingt anerkannt hat! Die Minister machten die
 Mittheilung, daß die Regierung sich mit den Höfen zu
 Wien und München in's Benehmen gesetzt habe, um
 mit den deutschen Regierungen über eine Reichsver-
 fassung übereinzukommen und diese zur Zustimmung
 einem deutschen Reichstage vorzulegen. Dieser Reichs-
 tag soll übrigens nicht das Recht haben, darüber end-
 gültig zu beschließen, sondern sich mit den deutschen
 Regierungen darüber zu vereinbaren haben. Nachdem
 also die württembergische Regierung jederzeit und S. M.
 der König laut der ständischen Versammlungen noch
 im April vorigen Jahres das Recht der Nationalver-
 sammlung zur endgültigen Beschlußnahme über die
 Reichsverfassung anerkannt haben, und nachdem die
 Frankfurter Reichsverfassung und die Grundrechte in
 Württemberg von der Regierung selbst als Gesetz
 verkündigt worden sind, so will das jetzige
 Ministerium das Zustandekommen einer deutschen Ver-
 fassung nicht allein von dem Gutfinden der deutschen
 Regierungen, über welche Württemberg nicht zu ge-
 bitten hat, abhängig machen, sondern es erkennt auch
 die Verbindlichkeit der württembergischen Regierung,
 ihrerseits an der von ihr anerkannten Reichsverfassung
 zu halten, nicht mehr an.

So mußte es also der Landesversammlung auf eine
 mal klar werden, daß die Staatsregierung weder die
 Rechtsbeständigkeit der Reichsverfassung, noch die Un-
 verbrüchlichkeit der Grundrechte anerkenne. Denn so-
 bald diese von weiteren Vereinbarungen der deutschen
 Regierungen unter sich und mit einem künftigen
 Reichstage abhängig gemacht werden, wankt der ganze
 Rechtsboden unter den Füßen des Landes und hängt
 es nur noch von dem Gutfinden unserer und ande-
 rer deutschen Regierungen ab, ob und was uns da-
 von erhalten bleiben soll. Die Bestimmungen der
 Reichsverfassung und insbesondere die Grundrechte
 schließen aber die ganze mit so großen Opfern er-
 worbene Ertrugenschaft der letzten Jahre ein. Sie
 begreifen namentlich die Aufhebung der Vorrechte
 und somit die Abschaffung der Landstandschafsrechte
 der L. Prinzen, der Standesherrn, Ritterschaft u. s. w.;
 die Aufhebung der Bevorzugung des Reichthums in
 den Wahlen; die Begräumung der Steuerfreiheiten
 des Adels, seiner Befreiung vom Militärdienst, von
 Quartier- und Vorspannlasten; der Patrimonialjustiz-
 und Polizei; die unentgeltliche Aufhebung gewisser
 Gefälle und der Jagdrechte auf fremdem Eigenthum;
 die Aufhebung der Familien-Fideikomisse und der
 Lehen; die Herstellung der staatsbürgerlichen Rechts-
 gleichheit, insbesondere die Aufhebung des Adels als
 Stand; die freie Veröffentlichung der Meinungen durch
 die Presse; die Bürgschaften der persönlichen Freiheit,
 insbesondere durch Schwurgerichte u. s. w.; das Ver-
 eins- und Versammlungsrecht; die religiöse Freiheit
 und die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat; die
 bessere Stellung der Schule und insbesondere ihre
 Unabhängigkeit von der Kirche — überhaupt aber
 die kostbarsten und wichtigsten Rechte, deren sich ein
 Volk erfreuen kann. Nicht umsonst war daher die
 Verkündigung der Frankfurter Grundrechte und Reichs-
 verfassung als der Anfang einer neuen, besseren Zeit
 erstrebt und als großes Landesglück empfungen wor-
 den! Nicht umsonst aber auch, vielmehr in getreuer
 Erfüllung Dessen, was sie für ihre wichtigste, heiligste
 Pflicht erkannte, sprach die Mehrheit der Landesver-
 sammlung (die Volkspartei in derselben) sich auf's
 entschiedenste gegen den Anspruch der Regierung
 aus, von dem Werke der Nationalversammlung, der
 Reichsverfassung und den Grundrechten, abgehen zu
 dürfen. Aber auch hierin blieben die Minister in
 vollem Widerspruche mit der Landesversammlung,
 welche sich auf das in Württemberg als Gesetz verkün-
 digte Werk des Parlaments, somit auf das bestehende,
 gute Recht des Volkes vergeblich berief.

So wenig aber die Minister die Unantastbarkeit
 dieser gesetzlich verbürgten Rechte des Lan-
 des anerkannten, ebensowenig kamen sie den Erwar-
 tungen der Volksvertreter in anderer Hinsicht entge-
 gen.

Dem so gerechten und billigen Verlangen einer
 allgemeinen Niederschlagung der politischen und Pres-

prozesse traten sie mit einer Verweigerung dieser Maßregel der Versöhnung entgegen, welche so viele für ihre Ueberzeugung leidende Männer von Kerkerhaft und Untersuchung und so viele bedrängte Familien von Noth und Armut befreit hätte.

Was aber die finanzielle Lage des Landes betrifft, so kündigte das Ministerium wohl einen Abmangel von mehreren Millionen in den jährlichen Einkünften des Staates und die Nothwendigkeit von Steuererhöhungen an; die Minister erklärten aber der Reihe nach, daß sie in ihren Departements bedeutende Ersparnisse zunächst nicht zu machen wissen, während die Landesversammlung sich vorerst die Prüfung des Finanzetats vorbehielt, „um Angesichts der erschöpften Kräfte des Landes das Bedürfnis an Steuern nach Möglichkeit zu beschränken.“

Daß bei dieser schroffen Stellung, welche die vorwärtigen Minister und ihre gesinnungsverwandten Kollegen der Landesversammlung und den von ihr in Anspruch genommenen gesetzlichen Verheißungen gegenüber einnahmen, an ein Einverständnis der Volksvertreter mit diesem Ministerium nicht zu denken war, dieß stellte sich täglich unverkennbarer heraus. Es wurde Jedem klar: daß entweder dieses Ministerium abtreten oder daß die Regierung die Landesversammlung auflösen und das Land durch eine neue Abgeordnetenwahl darüber entscheiden lassen müsse, wem dasselbe Recht gebe. Die Regierung hat das Letztere ergriffen. An Euch, Mitbürger, ist es nun, durch Eure Wahl zu zeigen, ob Ihr Euern Abgeordneten von der Volkspartei oder ob Ihr den Ministern Recht gebet!

Wir sagen mit gutem Vorbedachte: ob Ihr Euern Abgeordneten von der Volkspartei Recht gebet, welche die Mehrheit der Landesversammlung gebildet haben. Denn die Abgeordneten der Minorität, mochten sie nun dem früheren (dem sogenannten März-) Ministerium oder dem gegenwärtigen Ministerium anhängen, stimmten in den meisten Fragen nicht mit der Volkspartei. Erklärte auch der dem Märzministerium anhängende Theil derselben sich gegen den Fortbestand der alten Landstände und stimmte er auch in dieser oder jener Frage mit der Volkspartei, so fand dieß doch in andern Angelegenheiten von entschiedenster Wichtigkeit nicht Statt. Namentlich gab diese Partei, im Wesentlichen wie die gegenwärtigen Minister, die Frankfurter Reichsversammlung und ebendamit den einzigen sichern Halt für die Grundrechte des deutschen Volkes Preis, wenn sie sich gleich für die Durchführung der Grundrechte aussprach. Denn was nützt es, sich für die Grundrechte auszusprechen, wenn man gleichzeitig den Boden aufgibt, auf welchem die Grundrechte stehen? Insbesondere aber müssen wir gegen diejenigen auf's entschiedenste uns erklären, welche auf den Anschluß an den preussischen Sonderbund hinarbeiteten. Wir können das Verfahren dieser Partei nur mißbilligen,

welche einst zum Theil nicht Worte genug fand, die Nationalversammlung und ihr Werk, die Grundrechte und die Reichsversammlung, zu preisen und auf deren Anerkennung zu dringen, und welche der Volkspartei jetzt zuruft: es sey eitel Thorheit, noch an diese Schatten zu glauben, mit dem Werke der Nationalversammlung sey es aus und vorbei; es könne sich jetzt nur noch dabon handeln, ob man etwas oder nichts wolle; das Nichts sey das Frankfurter Werk, das Etwas sey der Anschluß an das Dreikönigsbündniß. Dieß ist in unseren Augen nichts Anderes als freiwillige Unterwerfung unter eine unberechtigte Oberherrschaft, welche uns unsere Rechte verweigert, und die Frage ist in unseren Augen eine ganz andere. Sie ist, wenn wir je unserer Rechte beraubt werden könnten, die: sollen wir lieber Nichts als etwas Schlechtes wollen? Wenn uns nur diese Wahl bleibt, wollen wir lieber Nichts, als das Schlechte. Denn die Verbesserung eines schlechten Zustandes könnte nirgends schwerer seyn, als in einer so verwickelten Maschine, wie dieser preussische Bundesstaat eine wäre; ja man kann sagen, daß eine wesentliche Verbesserung desselben auf verfassungsmäßigem Wege, der vielen beteiligten Räder dieser Maschine und namentlich des mit Aristokraten angefüllten Staatenhauses wegen, ganz undenkbar und nur auf dem Wege der gewaltamen Umwälzung möglich wäre. Es gilt dieß von allen bedeutenden Volksrechten, insbesondere aber auch von der Aufhebung der Vorrechte des Adels, welche uns durch die in Württemberg gesetzlich verkündigten Grundrechte verbürgt sind, und welche wir durch den Anschluß an das Dreikönigsbündniß zum unermesslichen und bleibenden Nachtheile des Landes wieder theils verlieren, theils wenigstens ihrer Bürgschaften beraubt sehen würden. Selbst wenn uns alle diese Rechte von anderer Seite gewaltsam wieder entzogen würden, müßten wir dieß einem Anschlusse an den preussischen Sonderbund vorziehen, weil offene Gewalt zu leiden immer noch besser ist und der Zukunft weniger vergibt, als seine Rechte durch freiwillige Unterwerfung unter die Unterdrückung zu vergeuden. Wir hoffen, daß unser Land nie und nimmermehr den Tag erleben möge, wo Solches geschähe. Wir müssen uns aber gegen die Partei des Anschlusses an den preussischen Sonderbund insbesondere auch deshalb aussprechen, weil dieser Bund Deutschland unrettbar mindestens in zwei Theile, einen preussischen und einen österreichischen, zerreißen würde, und weil sich demselben nun und nimmermehr alle deutschen Staaten anschließen würden. Von Baiern, Sachsen und Hannover wissen wir dieß bereits, und was Baiern insbesondere betrifft, so brauchen wir Euch, Mitbürger, nur auf das Unglück aufmerksam zu machen, welches für Württemberg darin läge, wenn wir dem preussischen Sonderbunde beiträten und im preussischen Zollverbände blieben, Baiern aber mit der Zeit aus letzterem scheiden und dem österreichischen Zollsystem sich

Allein Rom wußte nachher in Sparta wieder die Hegemoniegelüste zu erregen, es zersprengte den achäischen Bund, und Griechenland ging unter. Gerade das und nichts Anderes wäre das Loos Deutschlands gewesen, wenn alle Staaten, außer Oestreich, an Preußen sich angeschlossen hätten. Dann wäre unvermeidlich ein fürchterlicher Bruderkrieg zwischen Deutschland und Oestreich losgebrochen, und wie hätte es in Kleindeutschland selbst ausgesehen? Ist der Herrscher eines einzelnen Staates auch der aller anderen, was wird er denn thun, wenn das Interesse seines Landes mit dem Interesse der übrigen in Widerspruch geräth? Die Haut liegt näher als das Hemd. Was thut denn gegenwärtig Preußen in der schleswig-holsteinischen Sache, was im Zollverein? Um seine Handelsinteressen zu schützen, gibt es Holstein, gibt es die süddeutsche Industrie Preis. Wäre nun vollends der preussische König der Erbherr in Deutschland, so müßte er früh oder spät entweder die Selbstständigkeit der übrigen Staaten vernichten, oder, so lange dieß nicht ausgeführt wäre, würden die letzteren, je mehr ihre Interessen denen Preußens geopfert würden, desto entschiedener zum Widerstand sich ermannen, und selbst Kleindeutschland wäre der Schauplatz innerer Ferrißheit und fremder Intriguen. Sehen wir dagegen auf die vereinigten Staaten von Nordamerika; sie zeigen uns, wie ein Staatenverein innerlich einig, nach Außen mächtig werden kann, — nicht, wenn der Herrscher eines Staates der Oberherr aller anderen wird und damit ein Staat die übrigen unterwirft, sondern wenn aus der vernünftig anzuordnenden Wahl aller Staaten die Centralgewalt hervorgeht.

Wir wissen wohl, daß die vernunftgemäße Gestaltung der Centralgewalt in Deutschland nicht so leicht möglich ist, weil die dynastischen Interessen widerstreben. Aber besser ist es: Wir haben eine provisorische Form, welche eine vollkommenere unter günstigeren Verhältnissen nicht unmöglich macht, als eine solche, welche für alle Zukunft Deutschland zerreißt. Für jetzt liegt die Nationaleinheit in der Nationalversammlung; in ihr ruht der vernünftige Nationalwille; in ihr finden sich alle deutschen Volksstämme zusammen; durch sie muß erst ein lebendiges Einheitsbewußtseyn im ganzen deutschen Volk geweckt und

gestärkt werden, und dann wird auch die Spitze seiner Zeit dem Nationalwillen entsprechen müssen. Alle Deutschen, alle Patrioten, welcher Partei sie angehören, sollten daher einstimmig und dann unwiderrstehlich das Eine verlangen: Eine Reichsversammlung nach einem freisinnigen Wahlgeseze. Fordert das ruhig, besonnen, aber entschieden, und keine Macht der Erde wird dem klaren Volkswillen widerstehen können!

Die Preußenfreunde sagen freilich: Oestreich werde auf eine wahre Nationalvertretung nicht eingehen. Es ist auch dieß gänzlich falsch. Oestreich bedarf der übrigen deutschen Staaten; in Deutschland wurzelt es; an ihm muß es seine Stütze haben, weil es sonst ein slavischer Vasallenstaat von Rußland wird. Und die Deutschen in Oestreich, das stammverwandte Volk daselbst, das wohl von der Regierung zu unterscheiden ist — sie haben in der blutigen Wiener Revolution wahrlich deutlich genug bewiesen, daß sie festhalten wollen an dem Mutterlande. Wenn daher Deutsch-Oestreich wieder frei seine Stimme erheben kann, so wird auch dort der deutsche Geist, der Drang nach Vereinigung aller Deutschen sicherlich so mächtig sich aussprechen, daß ihm nichts zu widerstehen vermag.

Das Gute behaltet!

Der Staats-Anzeiger, der vor Kurzem als Organ der Regierung neu aufgetaucht ist und vermöge seiner Anlage eine große Verbreitung gewinnen muß, hat den Aerger der Volksblätter wohl nicht mit vollem Recht erregt. Denn das muß nothwendig die Folge der Pressfreiheit seyn, daß alle Elemente im Staat gleichmäßig berechtigt sind, sich zur Geltung zu bringen. Und es liegt ohne Zweifel darin ein Zugeständniß der Regierung, die sich an das Volk durch die Presse wendet, daß sie das Letztere für ein mündiges hält, dessen Stimme ihr nicht gleichgültig ist. Einsender dieß hat deshalb auch mit Vergnügen in dem amtl. Theil der Nr. 29. des St. Anz. die Veröffentlichung eines Rundschreibens des Min. des Kirchen- und Schulwesens an die Decane gele-